



Elektrotechnische Orientierungshilfe für Einreichunterlagen:

Blitzschutz

I. Unterlagen

- a) Technische Beschreibung
- b) Angabe der zu realisierenden Blitzschutzklasse
- c) Plandarstellung des äußeren Blitzschutzes bei besonderen Anlagen
- d) Wiederkehrende Prüfungen

II. Erläuterungen

Die angeführten Punkte sind eine Orientierungshilfe für die Zusammenstellung der im Allgemeinen notwendigen Einreichunterlagen und der technischen Angaben für eine elektrotechnische Beurteilung im Genehmigungsverfahren.

Zu a) Technische Beschreibung

In der technischen Beschreibung ist die geplante Ausführung nachvollziehbar darzustellen, d.h. auf folgende Punkte ist einzugehen:

- Normative Grundlagen (rechtlich und technisch) wie z.B.
 - ETG, ETV, ESV
 - Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften (OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01, ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01, ÖVE/ÖNORM EN 62305-4:2012-07-01, OVE E 8101:2019-01-01: OVE E 8101/AC1:2020-05-01, OVE E 8014:2019-01-01, ...)
 - Normen (ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 1, Beiblatt 2, ...) und technische Regeln (OVE-Richtlinien, ...)
- Bei Änderungen und Erweiterungen von Gebäuden ist eine Beurteilung gemäß OEK Fachinformation „Anforderungen an Blitzschutzsysteme bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Erweiterungen an baulichen Anlagen“ vorzunehmen.
- Bei sicherheitstechnisch bedingt erhöhten EMV-Anforderungen oder vorhandenen explosionsgefährdeten Bereichen kann auch ein Blitzschutzkonzept erforderlich sein.

- Sofern im Bereich der Ableitungen erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen besteht (z.B. Freibäder, Aufenthaltsbereiche, ...), sind Maßnahmen gegen unzulässige Schritt- und Berührungsspannungen im Sinne des Abschnitt 8 der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu beschreiben.

Zu b) Angabe der zu realisierenden Blitzschutzklasse *

Die Wahl der zu realisierenden Blitzschutzklasse ist durch ein Auswahlverfahren nachvollziehbar zu begründen:

- tabellarische Darstellung im Anhang A der OVE-Richtlinie R 1000-2 (Hinweis: regelt definitionsgemäß Mindestanforderungen)
- Risikomanagement im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-2

* Die Notwendigkeit der Ausführung eines Blitzschutzsystems wird durch jeweils anwendbare öffentlich-rechtliche Regelungen (z.B. NÖ Bauordnung, ASchG, VbF, Pyr-LV, ...) begründet.

Zu c) Plandarstellung des äußeren Blitzschutzes bei besonderen Anlagen

Für besondere Anlagen (z.B. mit explosionsgefährdeten Bereichen, erhöhter Brandgefährdung, Menschenansammlungen, ...) ist eine planliche Darstellung erforderlich (explosionsgefährdete Bereiche, brandgefährdete Bereiche, Fangleitungen, Ableitungen, Trennstellen, Erdungsanlage, in das Blitzschutzsystem einzubindende sonstige Anlagen, ...).

Zu d) Wiederkehrende Prüfungen

- Aussage zu wiederkehrenden Prüfungen